

KNY-20-00285

Der Lagerschein
unter Berücksichtigung der üblichen
Lagerbedingungen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedrich Hinkelthein

Referent: Professor Dr. v. Gierke

Auszug



289/1923

Merseburg a. d. S. 1922
Buch- und Kunstdruckerei von Th. Rößner



KNY-20-

00285

Der Lagerschein unter Berücksichtigung der üblichen Lagerbedingungen.

Einleitung:

§ 1. Begriff des Lagerscheins.

Der Lagerschein ist eine Empfangsbescheinigung mit Verpflichtungserklärung zur Rückgabe des eingelagerten Gutes. Die davon verschiedenen in der Literatur auftauchenden Definitionen werden abgelehnt, insbesondere das in einzelnen Begriffsbestimmungen sich nicht findende Empfangsbekanntnis als begriffsnotwendig bezeichnet, wenn es auch nicht ausdrücklich in den Formularen zu stehen braucht.

I. Kapitel: Der Order-Lagerschein.

§ 2. Die staatliche Ermächtigung.

Eine Umgehung der an sich nach § 363 Abs. II HGB. notwendigen staatlichen Ermächtigung zur Ausgabe von Orderlagerscheinen ist nicht zulässig, auch nicht dadurch, daß dem Lagerschein eine den Anforderungen des § 363 Absatz I HGB. entsprechende Ausgestaltung als kaufmännischer Verpflichtungsschein gegeben wird, da ein solches Papier als „Lagerschein“ der für diesen gegebenen Spezialregelung unterliegt.

§ 3. Der Orderlagerschein ohne staatliche Ermächtigung.

Diese sind als Rektalagerscheine, das darauf gesetzte Indossament als Abtretungserklärung aufrecht zu erhalten.

§ 4. Das Indossament im allgemeinen.

Das Indossament ist ein übertragender Akt und damit nicht wesensverschieden von der Abtretung, aber eine rechtsverstärkende Übertragung.

§ 5. Der Orderlagerschein als konstitutives Wertpapier.

Durch Vergleich mit dem Konnossement ergibt sich, daß Forderung aus dem Fracht- bzw. Lagervertrage und Forderung aus der Urkunde zu unterscheiden sind. Für letztere Forderung wirkt die Urkunde konstitutiv.

§ 6. Der Orderlagerschein als kausales Wertpapier.

Der Orderlagerschein ist ebenso wie das Konnossement als kausales Wertpapier zu betrachten, jedoch sind Einwendungen aus einem zu Grunde liegenden Lagervertrage nur zulässig, soweit sie sich aus dem depositum nach dem Gesetz ergeben, und im übrigen in Bezug auf den zu Grunde liegenden speziellen Lagervertrag beschränkt durch die Skripturrechtlichkeit. Hat der Lagerhalter nichts oder weniger erhalten als im Lagerschein verzeichnet steht, so haftet er nicht abstrakt, sondern auf Grund der schriftmäßigen Kraft des Lagerscheins. Auch durch die Forderung auf das eingelagerte „Mehr“ wird die kausale Natur des Lagerscheins nicht durchbrochen.

§ 7. Der Orderlagerschein als skripturrechtliches Wertpapier.

Der Orderlagerschein ist im Verhältnis zu Lagerschein und Konnossement das skripturrechtlich schwächere Papier. Als allgemeines Prinzip liegt der Skripturhaftung nicht eine Verschuldenshaftung, sondern eine absolute Gewährleistung zu Grunde.

§ 8. Einzelne Einreden und Haftung des Lagerhalters.

Der Einredeausschluß ergibt, insbesondere da eine Irrtumsanfechtung nicht zuzulassen ist, eine ziemlich strenge Haftung des Lagerhalters für seine Erklärung im Lagerschein, die aber durch die allgemeinen Lagerbedingungen in erheblichem Umfange sehr zu Ungunsten des Erwerbers eines Lagerscheins und der Umlaufsfähigkeit im allgemeinen abgeschwächt wird. Letztere wird auch durch die in den allgemeinen Lagerbedingungen übliche Erweiterung des gesetzlichen Pfandrechts ungünstig beeinflusst. Erwerb in Kenntnis einer Einrede mit Schädigungsabsicht (Arglist), zu der eine Kollusion mit dem

Vormanne nicht hinzutreten braucht, kann den Ausschluß einer Einrede nicht herbeiführen.

§ 9. Die dingliche Wirkung des Orderlagerscheins.

Die Repräsentationstheorie verdient den Vorzug. Die relative Theorie ist wegen ihrer Ergebnisse, die absolute Theorie wegen ihrer durch Inkonsequenzen erweislichen, inneren Haltlosigkeit abzulehnen. Die streng absolute Theorie, die einen vollkommenen Parallelismus zwischen Recht am Papier und Recht am Gut behauptet, ist nicht zu halten, da dieser für das geltende Recht nicht durchführbar ist.

II. Kapitel: Die übrigen Arten der Lagerscheine.

§ 10. Der Inhaberlagerschein.

Lagerscheine auf den Inhaber sind zulässig, da ihre Existenz auf das BGB. (§ 793 ff.) zurückzuführen ist und dort nur die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, ohne staatliche Ermächtigung verboten ist. Eine dingliche Wirkung haben diese Scheine nicht.

§ 11. Der Rektalagerschein.

Der Rektalagerschein ist durch die Form der Auslieferungsverpflichtung zur Rückgabe der eingelagerten Güter zu unterscheiden vom vielfach fälschlich als Lagerschein bezeichneten Lagerempfangsschein. Die allgemeinen Bedingungen enthalten Erschwerungen der Umlaufsfähigkeit und bringen den Einlagerer in eine sehr ungünstige Stellung.

§ 12. Künftige Regelung.

Der Einlagerer bedarf des Schutzes des Gesetzgebers gegenüber der Ausnutzung der monopolartigen Stellung der Lagerhalter.

